

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Löllbach vom 16.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.2003 außer Kraft.

Löllbach, den 16.11.2020



Thomas Helfenstein
Ortsbürgermeister



ANLAGE

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **110,00 Euro**
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **270,00 Euro**

Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte Nach Nr. 1 **250,00 Euro**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (40 Jahre)

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte **330,00 Euro**
- b) eine Doppelgrabstätte **440,00 Euro**
- c) eine Urnenwahlgrabstätte **295,00 Euro**

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach II. Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte **8,00 Euro**
- b) eine Doppelgrabstätte **11,00 Euro**
- c) eine Urnenwahlgrabstätte **7,50 Euro**

III. Kosten für Wiesengräber

a) Wiesengräber für Erdbestattung (Einzelgrab) **1.650,00 Euro**
(= 330,-- Euro Nutzungsrecht + 720,-- Euro Pflegearbeiten + 600,-- Euro Auffüllungen)

b) Wiesengräber für Erdbestattung (Doppelgrab, Erstbestattung) **1.760,00 Euro**
(= 440,-- Euro Nutzungsrecht + 720,-- Euro Pflegearbeiten + 600,-- Euro Auffüllungen)

Wiesengräber für Erdbestattungen (Doppelgrab, Zweitbestattung) **1.320,00 Euro**
(= 0,00 Euro Nutzungsrecht + 720,-- Euro Pflegearbeiten + 600,-- Euro Auffüllungen)

c) Urnengrab als Wiesengrab **780,00 Euro**
(= 295,00 Euro Nutzungsrecht + 485,00 Euro Pflegearbeiten)

d) bei Verlängerung Urnen- Wiesengrab Mähpauschale/Jahr **12,00 Euro**

e) bei Verlängerung Erd-Wiesengrab Mähpauschale/Grabstelle/Jahr **18,00 Euro**

(Kosten für die Grabherstellung werden direkt vom Unternehmen mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet; Anschaffung und Verlegung der Grabplatte inkl. Gravur sind vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen und direkt zu zahlen)

IV Entfernen von Grabmalen

Jährliche Pauschale für das vorzeitige Einebnen von Grabstätten **20,00 Euro**

V Aushub und Schließung der Gräber

Bei Aushub und Schließung der Gräber anl. Beisetzungen durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert

VI Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche pro Tag **15,00 Euro**

b) Benutzung der Kühlstelle je angef. Tag **12,00 Euro**

2. Reinigung der Leichenhalle **45,00 Euro**

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VIII. Sonstige Gebühren (Entgelte)

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Entfernen von Pflanzen u. a.

Für die unter Punkt VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen, hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.